

ÜBERSETZUNG

MINISTERIUM DER WALLONISCHEN REGION

D. 2006 — 2602

[2006/202121]

22. JUNI 2006 — Erlass der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Mindestnormen für die Zugänglichkeit bei der Wahl der Wahlzentren und Wahllokale im Rahmen des Beistands der Wähler im Hinblick auf die Gemeindewahlen, Provinzialwahlen und Sektorenwahlen

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Kodexes für lokale Demokratie und Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L4123-1 § 3 und L4151-2;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 84 § 1 Absatz 1, 2°, wobei die Dringlichkeit wie folgt begründet wird:

„Die Begründung der Dringlichkeit liegt in dem Zeitplan und in der Notwendigkeit, die Organisation der Wahlen im Oktober 2006 nicht zu gefährden. In dieser Hinsicht ist es erforderlich, den am Wahlverfahren beteiligten Operatoren alle Anweisungen vor den Sommerferien zukommen zu lassen.

Die dem Gutachten der Gesetzgebungsabteilung unterbreiteten Erlassentwürfe genügen den bei der Verfassung des Dekrets geltenden Zielen, nämlich:

— das etwas uneinheitliche Korpus der von der föderalen Ebene verabschiedeten erlasse koordinieren, indem sie thematisch nach dem Leitfaden der Reihenfolge der verschiedenen Wahlrichtungen gruppiert werden, wobei die Abänderungen, die sich aus dem Entwurf des Dekrets zur Abänderung von Teil IV, Buch I des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung ergeben, eingearbeitet werden. Diese Koordinierung soll für größere Transparenz sorgen und die Gefahr einer Verwirrung seitens der durch die verschiedenen Maßnahmen betroffenen Personen vermeiden;

— die so koordinierten Texte an die institutionelle Wirklichkeit anpassen“;

Aufgrund des am 4. Mai 2006 abgegebenen Gutachtens des „Conseil supérieur des Villes, Communes et Provinces de la Région wallonne“ (Hoher Rat der Städte, Gemeinden und Provinzen der wallonischen Region) Nr. 11/2006;

Aufgrund des am 13. Juni 2006 abgegebenen Gutachtens des Staatsrates Nr. n° 40.641/4;

Auf Vorschlag des Ministers der inneren Angelegenheiten;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 - § 1. Für die Anwendung von Artikel L4123-1 des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung gibt der Provinzgouverneur oder der von ihm bestimmte Beamte den bestehenden und im Hinblick auf eine verbesserte Zugänglichkeit angepassten Gemeindegebäude den Vorzug.

Die in dem vorstehenden Absatz genannte Zugänglichkeit wird nach den folgenden Kriterien bewertet:

1. Die Wahlzentren befinden sich im Erdgeschoss.

2. Die Räume der Wahlzentren weisen Zugangskorridore auf, deren Breite ausreicht, um den Rollstuhlfahrern einen leichten Zugang zu ermöglichen.

3. Gemäß Artikel 415/2 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe weisen alle Außen- und Innentüren eine Durchgangsbreite von wenigstens 85 cm auf. Die Schleusenräume und Korridore weisen eine freie Rotationsfläche von mindestens 1,5 Metern auf.

4. Die Wahlzentren sind so anzulegen, dass es möglich ist, im Erdgeschoss wenigstens eine angepasste Wahlkabine oder einen vor fremden Blicken geschützten Tisch vorzusehen.

5. Die Wahlzentren sind mit einem Aufzug ausgestattet, der den in Artikel 415/5 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe angeführten technischen Anforderungen genügt, wobei insbesondere folgendes zu beachten ist:

— die Ruf- und Bedienungssysteme müssen von allen behinderten Personen gegebenenfalls durch leuchtende und vokale Vorrichtungen erkennbar sein;

— der Druckknopf befindet sich zwischen 80 und 95 cm über dem Boden; eine Wendefläche von 1,5 Metern, frei von jedem Hindernis, ist vor dem Druckknopf vorgesehen;

— die Kabine muss ausreichend tief und breit sein;

— die Tür weist eine Durchgangsbreite von wenigstens 90 cm auf;

6. Falls das Wahllokal nur über eine Treppe zugänglich ist, so muss diese den Vorschriften des Artikels 415/3 1° und 2° des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe genügen, insbesondere:

— die Stufen sind rutschfest;

— jede Treppe ist an beiden Seiten mit einem festen und ununterbrochenen Handlauf ausgestattet.

2. In der Annahme, dass die Gemeinde nicht über ausreichend zugängliche Gebäude verfügt, entscheidet sich der Provinzgouverneur oder der von ihm bestimmte Beamte für die Wahlzentren, die die in Absatz 1 festgelegten Kriterien erfüllen.

Der Gouverneur schenkt den Parkmöglichkeiten in der näheren Umgebung, dem Belag der Parkflächen, der Nähe einer Bushaltestelle und den Zufahrtswegen zu den Wahlzentren Aufmerksamkeit.

Was die Parkplätze betrifft, trägt der Gouverneur dafür Sorge, dass die Vorschriften von Artikel 415 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe Beachtung finden.

Was die Zufahrtswege betrifft, trägt der Gouverneur dafür Sorge, dass die Vorschriften von Artikel 415/1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe Beachtung finden. Nach diesem Artikel ist der direkteste Zufahrtsweg vorzuziehen und wird in dessen Punkten 1° und 2° bestimmt, dass:

— die Fläche vorzugsweise waagrecht ist, keine Stufen oder Absätze aufweist und wenigstens 120 cm breit ist;

— der Belag fest und rutschfest ist, ohne Hindernisse für die Räder und ohne Löcher oder Risse mit einer Breite von mehr als einem Zentimeter.

Art. 2 - Der vorliegende Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 3 - Der Minister der inneren Angelegenheiten wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 22. Juni 2006

Der Minister-Präsident,
E. DI RUPO

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes
Ph. COURARD
